Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
8702 Zollikon

☎ +41 44 391 47 10
🖷 +41 44 391 47 81
✉ info@birgelen-treuhand.ch
🌍 www.birgelen-treuhand.ch

STV | USF
Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commember da l'Union svira dals fiduzaris

Mitglied der
TREUHAND KAMMER
Membre de la
CHAMBRE FIDUCIAIRE
Membro della
CAMERA FIDUCIARIA

Besuchen Sie uns
im Web unter
www.birgelen-treuhand.ch

Meierhofer
Immobilien-Treuhand AG
Elmar Birgelen
dipl. Treuhandexperte

Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

☎ +41 44 920 34 24
🖷 +41 44 920 44 85
✉ info@meierhofer-treuhand.ch
🌍 www.meierhofer-treuhand.ch

svit
Schweizerischer Verband
der Immobilienwirtschaft

Kein Steuerabzug für Diät

Laut Bundesgericht entspricht fettarme Kost mit viel Gemüse und Obst heute den normalen Essgewohnheiten weiter Bevölkerungskreise. Deshalb könne nicht von krankheitsbedingten und damit abzugsfähigen Mehrkosten gesprochen werden.

Nach einem Herzinfarkt war einem Mann aus dem Kanton Thurgau vom Arzt dringend empfohlen worden, seine Ernährung umzustellen und nunmehr konsequent eine mediterrane Diät mit wenig Cholesterin einzuhalten, also kaum Fett und dafür viel Gemüse sowie Früchte zu essen. Nachdem die Steuerbehörden für die diätbedingten Auslagen zunächst einen Pauschalabzug von CHF 2'500 zugelassen hatten, wurde ihm 2005 die Geltendmachung der Diätkosten verwehrt. Zu Recht, wie nun das Bundesgericht in letzter Instanz entschieden hat.

Laut Bundesgericht kann bei der mediterranen Diät nicht von krankheitsbedingten und damit abzugsfähigen Mehrkosten gesprochen werden. Die empfohlene Kost unterscheide sich nicht grundsätzlich von der allgemein empfohlenen gesundheitsbewussten Ernährung, die von einem Grossteil der Bevölkerung befolgt werde.

Der Betroffene habe nicht nachgewiesen, dass er für seine Diät mehr auslegen müsste, als diejenigen weiten Bevölkerungskreise, die sich auch ohne ärztliche Anordnung gesund ernähren würden. Nichts zu seinen Gunsten könne er schliesslich daraus ableiten, dass ihm der Abzug bis 2004 zu Unrecht gewährt worden sei.

Quellenangabe: Jusletter, 14.7.2008

Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle, zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Seit der Übernahme der Meierhofer Immobilien-Treuhand AG konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind seither in der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

Was bieten wir Ihnen?

Steuern
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuersachen

Unternehmensberatungen
- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmenssanierungen

Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen
- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

Buchhaltungen & Revisionen
- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

Inkasso
- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

Erbschaftsangelegenheiten
- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

Personaladministration
- ✓ Monatliche Salärverarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsabrechnungen
- ✓ Lohnausweise

Liegenschaften
- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

INFORMATIONS-BULLETIN

Jahrgang 8, Ausgabe 4

im September 2008

IN DIESER AUSGABE:

Editorial - von Elmar Birgelen 1
Steueramnestie 1
Steuerentlastungen für natürliche Personen 2
Steueramnestie (Fortsetzung) 2
Reform der Mehrwertsteuer 3
AHV-Beiträge 3
Kein Steuerabzug für 4
Wer sind wir - Was wollen wir? 4
Was bieten wir Ihnen? 4

Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Sommer ist fast vorbei. Bereits sind die Möwen aktiv. Mit Gekreische fliegen sie zuhauf über dem See umher und dieser ist am Morgen von Nebelschleiern überzogen. Der Herbst ist also nicht mehr weit. Trotzdem ist die Wassertemperatur noch sehr angenehm und es ist zu hoffen, dass auch dieses Jahr die Badesaison erst im Oktober zu Ende ist.

Hoch erfreulich sind wir in die zweite Jahreshälfte eingedrungen. Vor allem bei unserem zweiten Bein, der Meierhofer Immobilien-Treuhand AG, sind etliche Neuzugänge zu verzeichnen. Nicht nur die angestammten Verwaltungen von Mietobjekten haben zugenommen, auch im Neben- oder besser Vorbereitungsbereich von Stockwerkeigentümergemeinschaften sind einige Aufträge eingegangen. So hat wohl die gute Konjunktur in der Baubranche auch direkte Auswirkungen auf unsere Tätigkeit.

Daneben sind dieses Jahr überdurchschnittlich viele Nachlassregelungsmandate eingegangen. Dies ist halt der Lauf der Dinge. Am 4. Dezember 2008 werde ich mein 40-jähriges Jubiläum als selbständiger Treuhänder feiern. Einige Kunden haben uns seit der Übernahme des Geschäftes von meinem damals verstorbenen Vater ihr Vertrauen geschenkt. So ist es naheliegend, dass die Nachkommen gerne auf unseren Fundus an Informationen und Erfahrungen greifen und uns beauftragen, die ganzen lästigen Abrechnungen und Aufstellungen für allerlei Behörden zu erstellen. Mit unserem Instrumentarium und der bereits einige Male beschriebenen, kontinuierlichen Weiterbildung ist es uns möglich, vor dem traurigen Hintergrund behilflich sein zu können.

Aber auch alle schönen Arbeiten erledigen wir gerne für unsere Kunden. Natürlich ist es auch unsere Aufgabe gelegentlich zu streiten. Auch das machen wir gerne und hoffen mit Ihnen auf Erfolg.

Zögern Sie also nicht, uns anzurufen oder besser noch, kommen Sie einfach vorbei. So viel Zeit haben wir immer, um uns mit Ihnen bei einem Espresso zu unterhalten. Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Elmar Birgelen

Steueramnestie

In unserem Bulletin vom September 2007 haben wir dieses Thema bereits aufgegriffen. Nun hat der Bundesrat die entsprechenden Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt, nachdem die Referendumsfrist am 10. Juli 2008 unbenutzt abgelaufen war.

Ab Anfang 2010 können Erben bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer und einem tieferen Verzugszins profitieren: Nachsteuer und Verzugszins sind nur noch für die letzten drei statt zehn Steuerjahre vor dem Tod des Erblassers geschuldet. Neu kann auch bei Offenlegung eigener Steuerhinterziehungen (Selbstanzeige) einmalig auf die Erhebung der Busse verzichtet werden, so dass nur die Nachsteuer und der Verzugszins entrichtet werden müssen.

Mit diesen beiden Massnahmen sollen hinterzogene Einkommen und Vermögen leichter der Legalität zugeführt werden, was das Steuersubstrat und damit die zu erwartenden Steuereinnahmen erhöht. Zu den konkreten finanziellen Auswirkungen der Vorlage können aber keine Angaben gemacht werden, da naturgemäss keine verlässlichen Daten zum hinterzogenen Einkommen und Vermögen in der Schweiz vorliegen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Steuerentlastungen für natürliche Personen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat eine Steuergesetzrevision für natürliche Personen. Diese sieht Steuerentlastungen für alle natürlichen Personen vor. Neben dem Ausgleich der Teuerung auf den Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarifen und den Beträgen für die Abzüge werden gezielte Entlastungen für den unteren und oberen Einkommensbereich sowie die Streichung der obersten Progressionsstufe im Vermögenssteuertarif vorgeschlagen. Weitere gezielte Entlastungen sollen den Familien zugute kommen.

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgesehen:

- Ausgleich der Teuerung bzw. der kalten Progression: Die Teuerung soll sowohl auf den Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarifen als auch den Beträgen für die Abzüge ausgeglichen werden, und zwar für die Zeit seit Ende 2001 bis zum 1. Januar 2010, das heisst bis zum Zeitpunkt, auf den die Gesetzesrevision frühestens in Kraft treten kann.
- Anpassungen im unteren Einkommensbereich: Die Nullstufe im Einkommenssteuertarif - das heisst der im Einkommenssteuertarif integrierte persönliche Abzug - soll über die Teuerung hinaus von bisher CHF 6'200 auf CHF 11'300 für Alleinstehende und von bisher CHF 12'400 auf CHF 22'600 für Verheiratete erhöht werden.
- Anpassungen im oberen Einkommensbereich: Neu soll die oberste Progressionsstufe im Einkommenssteuertarif bei 12% (einfache Staatssteuer) liegen; bis anhin betrug die oberste Progressionsstufe 13%. Zudem sollen Einkommensteile über CHF 253'700 bei Alleinstehenden bzw. CHF 352'500 bei Verheirateten neu zu 11% (einfache Staatssteuer) erfasst werden.
- Streichung der obersten Progressionsstufe im Vermögenssteuertarif: Neu soll die oberste Progressionsstufe im Vermögenssteuertarif bei 2,5‰ (einfache Staatssteuer) liegen; sie ist auf Vermögensteile über CHF 2'225'000 bei Alleinstehenden bzw. CHF 2'300'000 bei Verheirateten anwendbar. Die oberste Progressionsstufe von bisher 3‰ wird gestrichen.
- Erhöhung des Kinder- und des Kinderbetreuungskostenabzugs: Der Kinderabzug soll über die Teuerung hinaus um CHF 1'000 auf neu CHF 8'300 erhöht werden. Damit wird der Kanton Zürich zu den Kantonen mit den höchsten Kinderabzügen aufschliessen. Ebenfalls soll der Höchstbetrag, bis zu dem bei Erwerbstätigkeit beider Elternteile bzw. der alleinerziehenden Person die Kosten für die Kinderbetreuung abgezogen werden können, über die Teuerung hinaus um CHF 1'000 auf neu CHF 7'500 je betreutes Kind erhöht werden.
- Ergänzende Vermögenssteuer für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke: Bei Zweckentfremdung eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks soll eine ergänzende Vermögenssteuer neu nur noch erhoben werden, wenn das Grundstück innert fünf Jahren seit der Zweckentfremdung veräussert wird.

Die Ausfälle aus der vorliegenden Steuergesetzrevision werden, bezogen auf die Verhältnisse in der Steuerperiode 2006, für den Kanton auf rund CHF 300 Millionen geschätzt. Davon entfällt rund die Hälfte auf den Ausgleich der Teuerung bzw. der kalten Progression. Entsprechende Ausfälle werden sich auch bei den Gemeindesteuern ergeben.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen kann die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Zürich im interkantonalen Steuerwettbewerb verbessert werden. Die beantragte Steuergesetzrevision führt bei allen steuerpflichtigen natürlichen Personen zu Entlastungen.

Die Steuergesetzrevision wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten.
Quellenangabe: Medienmitteilung des Regierungsrates vom 11.7.2008

(Fortsetzung von Seite 1)

Betroffen von den beiden Massnahmen sind die direkte Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden. Alle übrigen eventuell nicht entrichteten Steuern und Abgaben wie Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern oder AHV/IV-Beiträge bleiben einschliesslich Verzugszins geschuldet.
Quellenangabe: Jusletter, 8.9.2008

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

rüd|blass privatbank

Die Privatbank der Schweizer – seit 1925

Seinaustrasse 32
Postfach 2101
CH-8021 Zürich

Tel. +41 44 217 21 11
Fax. +41 44 217 21 99
Web: www.ruedblass.ch

Reform der Mehrwertsteuer

Die vom Bundesrat verfolgte Stossrichtung zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer (MWST) ist auf breite Zustimmung gestossen und so in die verabschiedete Botschaft eingearbeitet worden. Das Fundament der Vorlage bildet das vollständig überarbeitete MWST-Gesetz mit über 50 Massnahmen. Hinzu kommen ein einheitlicher Steuersatz von 6,1% und die Abschaffung möglichst vieler Steuerausnahmen - namentlich auch für das Gesundheitswesen. Die neu ausgerichtete MWST ist kundenorientiert und erleichtert den Unternehmen die Abrechnung.

Um Abgrenzungsprobleme zu beseitigen und die Basis der Steuer zu erweitern, will der Bundesrat 20 der 25 Ausnahmen aufheben. Dies beschloss der Bundesrat auch für den Gesundheits- und Sozialbereich.

Fünf Bereiche bleiben von der MWST weiterhin ausgenommen: Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen, Verkauf und Vermietung von Immobilien, Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft u.Ä.), Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens.

Damit Freiwilligenarbeit nicht erschwert wird, werden gemeinnützige Institutionen und Vereine, die ehrenamtlich geführt werden, erst dann steuerpflichtig, wenn sie mehr als CHF 300'000 im Jahr umsetzen. Mit dieser Massnahme wird die Zahl der abrechnungspflichtigen Vereine (insbesondere auch der Sportvereine) trotz Aufhebung der Ausnahmen gegenüber heute nicht zunehmen.

Durch die Einführung eines Einheitssatzes und die Aufhebung von Ausnahmen steigt zwar generell der Steuersatz für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke - welche allerdings heute lediglich 8% der Ausgaben eines durchschnittlichen Haushalts ausmachen - sowie für Leistungen aus den Bereichen Kultur, Sport, Bildung, Beherbergung und dem Gesundheitswesen. Dafür profitieren die Konsumenten in anderen, weit zahlreicheren Bereichen von einer Steuererleichterung, so zum Beispiel beim öffentlichen Verkehr, beim Kauf von Elektrogeräten, Autos, Möbeln, Kleidern, Benzin und Heizöl oder bei der Konsumation im Restaurant.
Quellenangabe: Jusletter, 30.6.2008

AHV-Beiträge auf Dividende

Ein Nidwaldner Unternehmer muss keine AHV-Beiträge auf seine angeblich überhöhten Dividendenbezüge nachzahlen. Das Bundesgericht hat die strenge Berechnungsart kritisiert, wie sie auch vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) übernommen wurde.

Der Hauptaktionär, Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer einer Firma aus Nidwalden hatte sich von 2002 bis 2005 jeweils ein jährliches Bruttosalär von knapp über CHF 30'000 und Dividenden in der Höhe von CHF 134'000 bis CHF 340'000 ausbezahlt. Die Nidwaldner Ausgleichkasse verlangte von ihm 2007 für diese Zeit CHF 50'000 Nachzahlung von AHV/IV/EO-Beiträgen. Die Kasse war zum Schluss gekommen, dass ein Teil der grundsätzlich beitragsfreien Dividende als überhöht und deshalb als AHV-pflichtiger Lohn zu betrachten sei. Gestützt hatte sie sich dabei auf die sogenannte «Nidwaldner Praxis», die in diesem Frühjahr auch vom BSV übernommen wurde. Demnach gilt die Dividende als überhöht, wenn sie eine 15%ige Verzinsung des Aktienkapitals übersteigt.

Die Dividende wird in diesem Fall bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts als AHV-pflichtiges Einkommen betrachtet. Die II. Sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat der Firma nun Recht gegeben. Laut den Luzerner Richtern berücksichtigt die «Nidwaldner Praxis» die steuerrechtliche Betrachtung nicht. Ob die Höhe einer Dividende angemessen sei, könne nicht in Relation zum Aktienkapital, sondern nur in Bezug auf das Eigenkapital sinnvoll beurteilt werden. Das Eigenkapital könne nämlich wesentlich vom Aktienkapital abweichen, da es auch die offenen und stillen Reserven umfasse.

Der Steuerwert der Unternehmung betrage hier rund CHF 19 Millionen. In Bezug auf den Aktienanteil des Betroffenen betrage sein Vermögensertrag nur 2,3% bis 3,6%. Solche Renditen könnten offensichtlich nicht als unangemessen hoch betrachtet werden. Das gelte selbst dann, wenn auf die im Wertschriftenverzeichnis etwas tiefer ausgewiesenen Steuerwerte abgestellt werde und die Renditen demnach zwischen 4% und 5,9% betragen würden.
Quellenangabe: Jusletter, 30.6.2008

EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.